



## SSC Reisekosten informiert:

### Vergünstigungen aus Bonusprogrammen (z. B.: Miles & more)

Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, die bei dienstlicher Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erworben wurden, dürfen ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet werden. Sie dürfen auch dann nicht privat genutzt werden, wenn sie zu verfallen drohen (siehe Tz. 4.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz, im Intranet unter [Z 16/SSC/Formblätter und fachliche Infos/Reisekosten](#)).

Die Teilnahme an Bonusprogrammen der Fluggesellschaften ist von Dienstreisenden, bei denen die dienstliche Flugzeugnutzung in Betracht kommt, im Reiseprofil des TMS-Workflow unter „Kundenbindungsprogramme Flug“ anzugeben oder der Reisestelle formlos mitzuteilen. Kontostandsinformationen über dienstlich erworbene Meilengutschriften (z. B. Miles & more-Kontoauszüge) sind der Reisestelle zeitnah zuzuleiten.

Die bei dienstlichen Flügen erworbenen Meilengutschriften sind in Abstimmung mit der zuständigen Reisestelle wiederum für einen dienstlichen Flug bei der entsprechenden Fluggesellschaft zu nutzen. Gebühren und sonstige Kosten, die bei der Buchung eines Prämienflugs anfallen, werden als Reisekosten erstattet.

Für dienstlich erworbene BahnBonus-Punkte gilt ebenfalls, dass diese ausschließlich dienstlich genutzt werden dürfen. In Betracht kommt hierbei insbesondere die Nutzung der als Prämien angebotenen Bahn-Freifahrten für künftige Dienstreisen. Diese können jedoch nur vom BahnBonus-Teilnehmer selbst abgerufen werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Bahn. Eine Verwendung von BahnBonus-Punkten durch die Reisestellen ist bislang leider nicht möglich.